

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „Websheriff“ vom 4. Juni 2023 09:03

[Zitat von ISD](#)

Jedoch ist mir nicht ganz klar, wo du den Straftatbestand gemäß §246 StGB erfüllt siehst oder die Gefahr, dass er erfüllt sein dürfte.

Stellt euch so ein Prozedere doch einfach mal vor beim Finanzbeamten (z.B. von der Vollstreckungsstelle), beim Polizisten (z.B. beim Zahlen eines Verwarngelds) oder beim Kommunalbeamten ...

Da vergleiche ich gerne Äpfel mit Birnen.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/GerVO-52>